

Hygiene- und Schutzkonzept

zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung (Kampagne 2.2021/II) in dem Zeitraum vom 7. bis 18. Juni 2021 in der Halle 9 (nunmehr Halle 2.1) der Messe Berlin

Stand: 1. Juni 2021

Inhalt

- I. Vorbemerkung
- II. Grundsätzliche Verhaltensregeln
- III. Aufsichtspersonal
- IV. Einrichtung des Prüfungsbereichs
- V. Sanitärbereiche
- VI. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- VII. Lüften
- VIII. Regulierung des Zugangs vor Prüfungsbeginn und des Verlassens nach Prüfungsende
- IX. Verhinderung und Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung
- X. Zurückweisung/ Ausschluss von der Prüfungskampagne
- XI. Information der Prüflinge und des Aufsichtspersonals

I. Vorbemerkung

Das nachfolgende Hygiene- und Schutzkonzept wurde auf der Grundlage der Planung der Prüfungskampagne in der dafür zunächst reservierten Halle 9 erstellt. Aufgrund einer technischen Störung der Halle 9 ist ein kurzfristiger Wechsel der als Prüfungsräumlichkeit genutzten Halle erforderlich.

Die gesamte Prüfungskampagne findet nunmehr auf dem Messegelände Berlin in Halle 2.1. statt.

Halle 2.1. ist ebenso geeignet (dort haben auch bereits die schriftlichen Prüfungen der Kampagnen im Dezember 2020 wie im März und April 2021 stattgefunden). Die Gegebenheiten der Örtlichkeit weichen kaum von denen in

Halle 9 ab. Insbesondere gewährleistet Halle 2.1 eine Lüftungsanlage, die dieselben Voraussetzungen erfüllt.

Insofern gelten die im untenstehenden Hygiene- und Schutzkonzept geregelten Maßnahmen entsprechend für die nunmehr in Halle 2.1 stattfindenden Prüfungen.

(Ergänzung vom 2. Juni 2021)

1.

Das Gemeinsame Juristische Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder Berlin und Brandenburg und zuständig für die Abnahme der juristischen Staatsprüfungen (staatliche Pflichtfachprüfung sowie Zweite Juristische Staatsprüfung).

In dem Zeitraum 7. bis 18. Juni 2021 werden die schriftlichen Prüfungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung der Kampagne 2.2021/II mit 260 Prüflingen abgenommen.

Die Corona (SARS-2-CoV)-Pandemie erfordert bei Durchführung der Prüfungen besondere Maßnahmen, um die Gesundheit der Prüflinge und des Aufsichtspersonals zu schützen.

Es sind die Vorgaben der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14.05.2021, (im Folgenden: InfektionsschutzmaßnahmenVO) einzuhalten.

Das GJPA nimmt mit der Durchführung der schriftlichen Prüfungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung öffentlich-rechtliche Aufgaben wahr und fällt damit unter die Regelung des § 9 Abs. 3 Nr. 3 InfektionsschutzmaßnahmenVO, so dass die Personenobergrenze aus § 9 Abs. 2 InfektionsschutzmaßnahmenVO nicht gilt. Im Übrigen ist die Abnahme der Prüfungen in Präsenz entsprechend § 13 Abs. 3 InfektionsschutzmaßnahmenVO zulässig.

Für die Prüfungen wird das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept erstellt, um einen geregelten Ablauf sicherzustellen, der das Risiko zusätzlicher Infektionsgefahren unter den gegebenen Rahmenbedingungen so weit wie möglich verringert.

Das vorliegende Hygienekonzept setzt in dem durch die InfektionsschutzmaßnahmenVO vorgegebenen Rahmen die besonderen Anforderungen an die Durchführung der Prüfungen um, die sich aus der Gefährdungslage durch die Corona-Pandemie ergeben.

§ 3 Abs. 1 S. 1, § 5, § 6 Abs. 2 InfektionsschutzmaßnahmenVO sehen insbesondere folgende einzuhaltende Hygieneregeln und Maßnahmen vor:

- Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Infektionsschutz in der jeweils geltenden Fassung

- ausreichende Belüftung
- Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Einhaltung des Mindestabstands bei Ansammlungen von Menschen in Wartebereichen
- Führen einer Anwesenheitsdokumentation.

2.

Für die schriftlichen Prüfungen der Kampagne 2.2021/II ergeben sich folgende Rahmenbedingungen:

Als Prüfungsräumlichkeit ist in Berlin auf dem Gelände der Messe Berlin die Halle 9 angemietet. Vermieter ist die Messe Berlin GmbH, Messedamm 22, 14055 Berlin.

Für die schriftlichen Prüfungen der Kampagne 2.2021/II sind **260 Prüflinge** zugelassen. Da die Frist zur Anmeldung für das Notenverbesserungsverfahren abgelaufen ist und durch die Ausbildungsbehörden sämtliche Prüflinge gemeldet wurden, ist mit einer Erhöhung der Anzahl der Prüflinge nicht zu rechnen. Eine leichte Verringerung der Anzahl der Prüflinge kann sich noch bis Prüfungsbeginn durch

Für sämtliche Prüflinge sind beim GJPA die Kontaktdaten hinterlegt. Am Tag einer jeden schriftlichen Aufsichtsarbeit wird die Anwesenheit der Prüflinge kontrolliert. Es wird eine Aufstellung vorgehalten, aus welcher sich ergibt, welche Prüflinge an dem jeweiligen Prüfungstag anwesend waren bzw. welche der angemeldeten Prüflinge nicht erschienen sind. Ferner wird zum Zweck der Prüfungen ein Sitzplan geführt, aufgrund dessen für jede schriftliche Aufsichtsarbeit für jeden Prüfling nachvollziehbar ist, an welchem Platz diese / dieser die schriftliche Aufsichtsarbeit angefertigt hat.

Die schriftlichen Prüfungen der Kampagne 2.2021/II bestehen aus sieben Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungsdauer von jeweils fünf Zeitstunden, die an folgenden Tagen abgenommen werden:

- 7. Juni 2021 (Mo)
- 8. Juni 2021 (Di)
- 11. Juni 2021 (Fr)
- 14. Juni 2021 (Mo)
- 15. Juni 2021 (Di)
- 17. Juni 2021 (Do)
- 18. Juni 2021 (Fr)

II. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Die Durchführung der Prüfungen setzt voraus, dass zum Schutz der beteiligten Personen folgende Regeln unbedingt eingehalten werden:

- **Die Prüflinge müssen vor dem Einlass am ersten Prüfungstag, den 07.06.2021, sowie nach einer Woche vor Einlass am Prüfungstag den 14.06.2021 in einem Erklärungsformular versichern, dass sie sich in den letzten 48 Stunden mit einem Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) haben testen lassen oder ordnungsgemäß einen Corona-Selbsttest (Antigentest) durchgeführt haben und das Testergebnis „Negativ“ war.**

Die entsprechenden Erklärungsformulare sind auf der Webseite des GJPA zu finden.

- Vor dem Betreten des Prüfungsbereiches sind die Hände zu desinfizieren. Hierfür steht im Eingangsbereich ein Desinfektionsmittelspender zur Verfügung.
- Es ist zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Die Abstandsregel gilt im gesamten Prüfungsgebäude, d. h. sowohl im Prüfungssaal als auch im Eingangsbereich, auf den Fluren und Treppen, bei der Anmeldung zur Prüfung, in den Wartebereichen und in den Sanitarräumen.
- Sowohl das Betreten als auch das Verlassen des Prüfungssaales wird nur in Gruppen ermöglicht werden können.
- Beim Betreten und Verlassen des Prüfungssaales und bei sonstigen Bewegungen im Prüfungsgebäude ist eine FFP2-Maske zu tragen. Während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten am zugewiesenen Arbeitsplatz ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung freigestellt.
- Den Anweisungen des Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungssaales ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Auf § 15 Abs. 3 JAO wird hingewiesen.

- Im Übrigen wird auf das Erfordernis einer guten Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife für mindestens 20 Sekunden, vgl. auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sowie ergänzend auf die Hinweise auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>) verwiesen.

Die Verhaltensregeln gelten für sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen (Prüflinge und Aufsichtspersonal).

III. Aufsichtspersonal

Bei Eintreffen der Prüflinge und über die gesamte Dauer der Prüfung werden ein Saalbetreuer sowie 17 Aufsichtskräfte in den Hallen bzw. den Zugängen innerhalb des Gebäudes und im Eingangsbereich vor Ort sein, bis sich die Hallen geleert haben.

Die Saalbetreuung wird durch einen Mitarbeiter des GJPA, bzw. einer vom GJPA beauftragten Person wahrgenommen, die Aufsichtskräfte der Sicherheitsfirma Sicherheit Nord werden durch das GJPA bestellt.

Ferner wird die Messe Berlin GmbH für die Prüfungstage zur Koordination und Unterstützung sowie als ständigen Ansprechpartner vor Ort eine Ordnungskraft der Messe Berlin bereitstellen.

Die Aufsichtskräfte werden durch die Mitarbeiter des GJPA, die sich mit der Ordnungskraft der Messe Berlin GmbH abstimmen, in die nach dem Hygienekonzept sicherzustellenden Maßnahmen eingewiesen.

Die Prüflinge haben den Anweisungen der Ordnungskräfte (Saalbetreuer, Ordnungskraft sowie Aufsichtskräfte) nachzukommen.

IV. Einrichtung des Prüfungsbereichs

Als Prüfungsbereich werden der Teil B und C der Halle 9 genutzt. Die Aufsichtsarbeiten werden an Einzeltischen mit einer Größe von 80 x 80 cm angefertigt, die gleichmäßig in jeweils zwei Hallenteilen in Blöcken aufgestellt werden.

Die Tische werden mit einem Abstand von 2,5 Metern von Tischkante zu Tischkante aufgestellt (jeweils in alle Richtungen). Der Abstand zwischen den Prüflingen liegt demnach aufgrund der hinzuzurechnenden Tischgröße bei 3,30 Meter.

Die für die Aufsichten und Saalbetreuer aufgestellten Einzeltische werden ebenfalls in einem Abstand von mindestens 2,50 Metern von Tischkante zu Tischkante zu anderen Sitzplätzen aufgestellt.

Da die Prüflinge an ihren Arbeitsplätzen nur die zugelassenen Hilfsmittel, Schreibmaterial und die für die Dauer der Prüfung mitgebrachte Verpflegung bei sich führen dürfen, ist für die Taschen und Jacken ein separater Bereich der Halle vorzusehen. Die Prüflinge legen ihre Sachen in Höhe ihres Sitzplatzes ab, an der Außenwand bzw. der Unterteilung zu einem anderen Hallenteil (dort zwischen den Säulen), je nachdem wohin der Weg von ihrem Sitzplatz aus kürzer ist.

V. Sanitärbereiche

Es stehen im Eingangsbereich der Halle 9 getrennte Sanitärbereiche für Herren und Damen zur Verfügung. Im hinteren Teil der Halle führt ein Ausgang zu einem weiteren Sanitärbereich, der jeweils mit getrennten Sanitärbereichen für Damen und Herren ausgestattet sind. Die Sanitärbereiche für Damen und Herren dürfen jeweils nur von zwei Prüflingen genutzt werden. Ggf. müssen nachkommende Prüflinge unter Einhaltung des Mindestabstands warten. Eine vor jedem Sanitärbereich platzierte weitere Aufsicht stellt sicher, dass nicht mehr als zwei Prüflinge den jeweiligen Sanitärbereich betreten. Die Prüflinge haben sich nach Nutzung der Sanitäranlagen die Hände zu waschen (gründliches Händewaschen mit Seife, s. Allgemeine Regeln).

In den Sanitärräumen werden an jedem Prüfungstag ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher (im Auffangbehälter) und Toilettenpapier vorgehalten. Die Ausstattung/ das Nachfüllen erfolgt durch die Messe Berlin GmbH.

VI. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Die Reinigung der Sanitärbereiche erfolgt am Ende eines jeden Prüfungstags. Die Reinigung erfolgt durch die Messe Berlin GmbH.

Desinfektionsmaßnahmen erfolgen im WC-Bereich über das Vor-Ort-Personal.

Die Desinfektion der Türgriffe an den Eingangstüren – nach Ende Einlass - werden vom Personal des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes bzw. der Firma Sicherheit Nord, übernommen.

Eine Reinigung / Desinfektion der Prüfungstische ist nicht erforderlich, da die Prüflinge an jedem Prüfungstag an dem ihnen zugewiesenen selben Platz sitzen. Sollte ausnahmsweise ein Wechsel des Tisches erforderlich sein, wird dieser durch das Personal des Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamtes bzw. der Firma Sicherheit Nord, übernommen.

VII. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene, da dadurch die Zahl der in der Luft vorhandenen erregerehaltigen Tröpfchen reduziert wird.

Die Halle 9 wird über eine Belüftungsanlage durch die Leit- und Sicherheitszentrale (LSZ) im Regel-Lüftungsbetrieb (pandemiebedingt werden Luftfilter genutzt und es wird eine beständige 100 % Frischluftzufuhr gewährleistet) belüftet.

Die Zuführung von Außenluft wird gewährt. Es wird eine Raumtemperatur (im Verhältnis zur Außentemperatur i. H. v. 21 - 26 Grad angestrebt. LSZ ist permanent (24/7 Std.) besetzt.

VIII. Regulierung des Zugangs zu der Halle 9 vor Prüfungsbeginn und des Verlassens der Halle nach Prüfungsende

1.

Die Prüflinge sind an den Prüfungstagen auf 8.30 Uhr an den Prüfungsort geladen.

Der Zutritt zu den Prüfungsräumlichkeiten wird unter Aufsicht bereits vor 08:30 Uhr morgens möglich sein.

Der Zugang zu der Halle 9 erfolgt nur unter Aufsicht und wird im Außenbereich und im unmittelbaren Eingangsbereich der Gebäudetüren durch die Ordnungskraft der Messe Berlin GmbH sowie weitere Aufsichtskräfte reguliert.

In der Halle selbst wird der weitere Zugang zu den Prüfungsplätzen durch die Saalbetreuer und weitere Aufsichtskräfte reguliert.

Es ist durch die Prüflinge beim Warten außerhalb der Halle und beim Bewegen in der Halle jederzeit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ggfs. sind entsprechende geordnete Warteschlangen mit Abstandshaltung zu bilden.

Auch wenn es zu Wartezeiten vor den Eingangstüren der Hallen kommen sollte, haben sich die Prüflinge in geordneten Warteschlangen unter Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern im Außenbereich der Hallen und ggf. auch davor auf den öffentlichen Gehwegen anzustellen. Eine Mund-Nasen-Schutzmaske ist zu tragen.

Der Zugang in die Halle 9 erfolgt über die drei Türen im Eingangsportal. Unmittelbar nach Eintritt in den Eingangsbereich ist hinter jeder Tür ein Desinfektionsmittelspender aufgestellt, der zu nutzen ist.

Hinter dem Eingangsbereich sind vier Tische aufgestellt, an denen sich die Prüflinge an jedem Prüfungstag bei den Ordnungskräften zur Prüfung anmelden müssen. Von dort aus dürfen sie sich erst zu ihrem Sitzplatz begeben, wenn die Ordnungskraft sie entsprechend anweist.

Die Prüflinge haben sich von der Anmeldung aus direkt an ihren Sitzplatz zu begeben und können von dort aus ihre Sachen in den Garderobebereich verbringen (jeweils in Höhe ihres Sitzplatzes, dazu s.o.). Es sind seitens der Prüflinge so wenig Wege wie möglich innerhalb der Halle zurückzulegen, jeweils unter Wahrung des Mindestabstands.

2.

Nach Beendigung und Einsammeln der Aufsichtsarbeiten durch die Aufsichtskräfte haben die Prüflinge bis zu weiteren Anweisungen an ihren Sitzplätzen zu verbleiben.

Das Verlassen der Halle erfolgt in Gruppen und wird durch die Aufsichtskräfte reguliert.

Es werden durch Zeichen der Aufsichtskräfte jeweils einzelne Reihen zum Aufstehen aufgerufen, die zunächst ihre Sachen im Garderobebereich packen und dann zügig unter Einhaltung des Mindestabstands die Halle durch den Eingang / Ausgang des jeweiligen Hallenteils verlassen. Der Aufruf der einzelnen Reihen erfolgt dergestalt, dass keine Ansammlung von Prüflingen im Garderobebereich entsteht, die das Einhalten des Mindestabstands verhindert.

IX. Verhinderung und Entbindung von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Prüfung

Es sind diejenigen Personen entschuldigt verhindert, an den Prüfungen teilzunehmen, bei denen die Möglichkeit einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht oder für die eine Infektion auf Grund ihrer persönlichen Konstitution eine besondere Gefährdung bedeuten würde.

Dies betrifft:

a) Prüflinge, die – ggf. auch erst im Laufe der Prüfung – Symptome einer akuten respiratorischen Erkrankung (Husten / Schnupfen / erhöhte Temperatur) aufweisen, die einen Verdacht auf eine Erkrankung mit dem Corona-Virus begründen können.

(Ansteckende Krankheiten schließen die Teilnahme an Lehr- oder Prüfungsveranstaltungen ohnehin aus, vgl. auch § 20 Abs. 2 S. 1 JAO. In den Zeiten der Ausbreitung des Coronavirus gilt dies in besonderem Maße.)

b) Prüflinge, die Kenntnis von einem positiven Ergebnis aufgrund eines PoC-Antigen-Tests, einschließlich solcher zur Selbstanwendung, bzw. aufgrund einer PCR-Testung erhalten, § 21a InfektionsschutzmaßnahmenVO.

Prüflinge, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person oder zu einer Person Kontakt gehabt haben, bei der der begründete Verdacht einer Infektion mit dem Corona-Virus besteht.

Das Gleiche gilt für Prüflinge, die sich wegen der Ein- und Rückreise aus dem Ausland i. S. d. §§ 22 ff. SARS-CoV-2-InfektionsschutzmaßnahmenVO in Quarantäne zu begeben haben oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer solchen Person leben sowie für Prüflinge, bei denen sonst Grund zu der Annahme besteht, dass sie sich mit dem Corona-Virus infiziert haben könnten.

c) Prüflinge, für die eine Infektion mit dem Corona-Virus auf Grund ihrer persönlichen Konstitution ein besonderes medizinisches Risiko darstellt.

Verhinderungsgründe sind gem. § 7 Abs. 3 JAO unverzüglich geltend zu machen.

Zur Glaubhaftmachung der Verhinderungsgründe genügt eine einfache Erklärung schriftlich oder per Mail. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich.

X. Zurückweisung/ Ausschluss von der Prüfungskampagne

Kandidatinnen und Kandidaten mit Symptomen einer akuten, respiratorischen Erkrankung, die sich trotzdem zur Prüfung einfinden, werden zurückgewiesen und können die Prüfung nicht ablegen.

Das Gleiche gilt für Prüflinge, bei denen ein sonstiger Verhinderungsgrund nach IX. b) vorliegt.

Ferner ist die ordnungsgemäße Abgabe der in XI. geforderten Erklärungen Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen.

Ferner besteht nach § 15 Abs. 3 JAO unter anderem die Sanktionsmöglichkeit des Ausschlusses von der Prüfung bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Ordnung in den Prüfungen, die insbesondere auch bei Verstoß gegen die Anweisungen des Ordnungspersonals zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie zum Betreten und Verlassen des Prüfungssaales ausgesprochen werden kann.

XI. Information der Prüflinge und des Aufsichtspersonals

Das Hygienekonzept wird auf der Internet-Startseite des GJPA eingestellt.

Den Prüflingen werden vor Beginn des ersten Prüfungstags das vorliegende Hygienekonzept und das auf der Startseite des GJPA ebenfalls eingestellte „Hinweisblatt Corona schriftliche Prüfung“ (s. derzeit geltendes Hinweisblatt „Schriftlicher Teil der juristischen Staatsprüfungen - Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus“) per E-Mail bekannt gegeben. Die Prüflinge werden dabei darauf hingewiesen, dass sie sich wegen eventueller Änderungen/ Ergänzungen bis zum ersten Prüfungstag über die Startseite des GJPA auf dem Laufenden halten sollen.

Ferner ist von den Prüflingen bei Anmeldung **am ersten Prüfungstag den 07.06.2021** eine unterschriebene Erklärung über die Kenntnisnahme des Hinweisblatts sowie des Hygienekonzepts und die Einhaltung der darin niedergelegten Regeln abzugeben (s. in Anlage). Das Erklärungsformular wird den Prüflingen ebenfalls vorab per E-Mail zugesandt.

In dem Erklärungsformular vom 07.06.2021 ist von den Prüflingen jeweils zu versichern, dass sie sich in den letzten 48 Stunden mit einem Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) haben testen lassen oder ordnungsgemäß einen Corona-Selbsttest (Antigentest) durchgeführt haben und das Testergebnis „Negativ“ war.

Eine Woche später **ist vor der Klausur am 14.06.2021** von den Prüflingen eine weitere Versicherung über das negative Ergebnis eines in den letzten 48 Stunden durchgeführten Corona-Tests vorzulegen.

Die Erklärungsformulare werden den Prüflingen vorab per E-Mail zugesandt.

Das Hygienekonzept wird dem Ordnungspersonal vor dem ersten Prüfungstag schriftlich zur Verfügung gestellt. Ferner erfolgt am ersten Prüfungstag vorab eine mündliche Einweisung durch Mitarbeitende des GJPA.